

Anhang

Abschreibungsätze

<i>Kategorien</i>		<i>Nutzungs- dauer</i>	<i>Abschreibungssatz linear</i>
1	Grundstücke nicht überbaut	40 Jahre	2.5 %
2	Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	3.0 %
3	Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof etc.)	40 Jahre	2.5 %
4	Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	2.5 %
5	Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50 Jahre	2.0 %
6	Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.0 %
7	Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge (Haustechnik)	8 Jahre	12.5 %
8	Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	6.6 %
9	Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.0 %
10	Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0 %
11	Investitionsbeiträge	~	Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objektes
12	Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung
13	Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung
14	Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung

Bemerkungen

Spezifische Branchenregelungen gehen bei den Anlagekategorien und Nutzungsdauern vor, d.h. für Bereiche, für die Branchenregelungen bestehen, gelten die hier aufgeführten Abschreibungsregelungen nur subsidiär.

zu Kategorie 1

Nicht überbaute Grundstücke werden über 40 Jahre abgeschrieben; überbaute Grundstücke sind der jeweiligen Anlage zuzuordnen. Es handelt sich hier um eine Abweichung zum Handbuch HRM2 der FDK, welches keine Abschreibung auf Grundstücken vorsieht.

zu Kategorie 2

Für provisorische Bauten und Anlagen reduziert sich die Nutzungsdauer auf 10 bis 20 Jahre, längstens jedoch auf die geplante Nutzungsdauer der Provisorien.

zu Kategorie 11

Investitionsbeiträge haben dieselbe Nutzungsdauer wie das finanzierte Objekt. (13) Darlehen und (14) Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

zu Kategorie 14

Für Beteiligungen ist keine Nutzungsdauer zuweisbar. Die Beteiligungen sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen.